

DECKBLATT

ELEKTRONISCHES ANGEBOT IN EINEM OFFENEN VERFAHREN

ACHTUNG: Das Angebot ist verpflichtend elektronisch über <https://www.vergabeportal.at/Account/Login?ReturnUrl=/Procurement/List> abzugeben.

Vom Bieter sind jedenfalls das Deckblatt (Seiten I+II), die Beilagen (Punkt F) und das Leistungsverzeichnis auszufüllen und abzugeben!

Name (Firma, Geschäftsbezeichnung, FB-Nummer) und Geschäftssitz des Bieters (bei Bietergemeinschaften von allen Mitgliedern):

Federführendes Mitglied (nur bei Bietergemeinschaften) – Firma:

Sachbearbeiter des Bieters / Federführers:

Name:

Tel:

E-Mail:

**Auftraggeberin und
vergebende Stelle**

Marktgemeinde Rankweil
Am Marktplatz 1
A-6830 Rankweil

Ende der Angebotsfrist (Einlangen) und Angebotsöffnung:

Datum/ Zeit: 17.04.2023, 11:00 Uhr

Sollte die Angebotsöffnung aus einem technischen Grund insbesondere zur festgelegten Zeit nicht möglich sein, ist der Auftraggeber berechtigt, diesen Termin zu verlegen.

Ende der Zuschlagsfrist: 5 Monate ab Ablauf der Angebotsfrist

Ort/Bauvorhaben/Bauteil

Neubau Kleinkindbetreuung Rankweil Markt

**Angebotsgegenstand/
Leistungsgegenstand**

Bauftrag - Fenster

Verfahrensart	Offenes Verfahren mit vorheriger europaweiter Bekanntmachung im Oberschwellenbereich gemäß § 31 Abs. 2 BVergG 2018
Leistungsbeginn	November 2023
Auskunftsperson	Mag. ^a Annika Walter Vorarlberger Gemeindeverband Tel.: +43 5572 55450 126 E-Mail: annika.walter@gemeindeverband.at
Support Vergabeplattform	ANKÖ Hotline: +43 (0)1/333666-0 E-Mail: vergabesupport@ankoe.at www.ankoe.at
Anfragen bis	10.04.2023, 17:00 Uhr

Abgabeform des Angebotes:

Die Angebotsabgabe hat ausschließlich auf elektronischem Wege über die Plattform <https://www.vergabeportal.at/Account/Login?ReturnUrl=/Procurement/List> zu erfolgen. Bitte beachten Sie die Hinweise zur elektronischen Signatur (Merkblatt eSignatur). Weitere Informationen dazu entnehmen Sie der Beilage „Hinweise für die elektronische Angebotsabgabe“

Das Angebot ist auf Basis der gesamten Original-Ausschreibungsunterlagen der Auftraggeberin digital zu erstellen, rechtsgültig zu unterfertigen und digital über das Ankö-Vergabeportal einzureichen. Das Risiko der Rechtzeitigkeit des Einlangens im Verfügungsbereich der Auftraggeberin trägt der Bieter.

Eine Abgabe in Papier oder per Post oder digital über andere Medien ist nicht erlaubt und führt zur Nichtberücksichtigung dieses Angebotes.

Die Öffnung der Angebote findet ohne Beteiligung der Bieter statt. Das Protokoll der Angebotsöffnung wird den Bietern bereitgestellt oder übermittelt.

Wesentliche Erklärungen des Bieters (zur Übernahme ins Angebotsöffnungsprotokoll) sind in der Ankö-Vergabeplattform im Feld „Beschreibung/Anmerkung (optional)“ einzugeben.

INHALTSVERZEICHNIS

A.	ALLGEMEINE AUSSCHREIBUNGSBESTIMMUNGEN	V
A.1.	AUSSCHREIBUNGSZIEL	V
A.2.	VERFAHRENSART, VERGABEKONTROLLBEHÖRDE, SPRACHE	V
A.3.	VERFAHRENSABLAUF	V
A.4.	AUSSCHLUSSGRÜNDE UND EIGNUNGSKRITERIEN	V
A.5.	ZUSCHLAGSKRITERIEN	IX
A.6.	VERSCHWIEGENHEIT	XI
A.7.	RÜGEPFLICHT	XI
A.8.	DATENSCHUTZ	XII
A.9.	ANFRAGEN UND SONSTIGE KOMMUNIKATION WÄHREND DER ANGEBOTSFRIST	XIII
A.10.	BERICHTIGUNGEN	XIV
A.11.	ANGEBOTSERSTELLUNG	XIV
A.12.	ANGEBOTSERSTELLUNG AUF DATENTRÄGER	XV
A.13.	ÄNDERUNG UND RÜCKTRITT VOM ANGEBOT	XV
A.14.	PRODUKTBEZEICHNUNGEN UND GLEICHWERTIGKEIT DER ANGEBOTENEN LEISTUNG	XV
A.15.	ARBEITSGEMEINSCHAFTEN UND BIETERGEMEINSCHAFTEN	XVI
A.16.	SUBUNTERNEHMER	XVI
A.17.	TEILANGEBOTE	XVIII
A.18.	ALTERNATIVANGEBOTE UND ABÄNDERUNGSANGEBOTE	XVIII
A.19.	BEMUSTERUNG	XVIII
A.20.	RECHENFEHLER, KOMMASTELLEN	XVIII
A.21.	WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DER WIRTSCHAFTLICHEN RAHMENBEDINGUNGEN	XVIII
A.22.	PREISE	XIX
B.	VERTRAGSBESTIMMUNGEN	XX
B.1.	VERTRAGSBESTANDTEILE / SONSTIGE BESTIMMUNGEN DES LEISTUNGSVERTRAGES	XX
B.2.	SICHERSTELLUNGEN	XXI
B.2.1.	DECKUNGSRÜCKLASS	XXI
B.2.2.	HAFTUNGSRÜCKLASS	XXI
B.2.3.	VERSICHERUNG	XXII
B.3.	ÖKOLOGISCHE KRITERIEN FÜR DIE MATERIALWAHL / PRODUKTDEKLARATION	XXII
B.4.	LUFTDICHTHEIT	XXII
B.5.	RAUCHVERBOT	XXII
B.6.	MONTAGESCHÄUME	XXIII
B.7.	FRISTEN	XXIII
B.8.	VERTRAGSSTRAFEN	XXIII
B.9.	NACHLÄSSE UND SKONTO	XXIV
B.9.1.	NACHLÄSSE	XXIV
B.9.2.	SKONTO	XXIV
B.10.	RECHNUNGSLEGUNG, ZAHLUNG	XXIV
B.10.1.	EINREICHUNG DER RECHNUNGEN	XXIV
B.10.2.	PRÜFFRISTEN (RECHNUNGSABNAHME + ÜBERPRÜFUNG DER MASSEN)	XXIV
B.10.3.	ZAHLUNGSBEDINGUNGEN	XXV
B.11.	RECHNUNGSABZÜGE	XXV
B.12.	PERSONALEINSATZ/SPRACHE	XXV
B.13.	ABFALL	XXV
B.14.	AUFRECHNUNGSVERBOT	XXVI

B.15.	FÖRMLICHE ÜBERNAHME	XXVI
B.16.	GEWÄHRLEISTUNG	XXVI
B.17.	SALVATORISCHE KLAUSEL	XXVI
C.	LEISTUNGSVERZEICHNIS UND LEISTUNGSBESCHREIBUNG	XXVIII
D.	ÖKOLOGISCHE KRITERIEN ZUR MATERIALWAHL	XXIX
E.	BIETERERKLÄRUNGEN INKL. UNTERFERTIGUNG DES ANGEBOTES	XXX
F.	BEILAGEN	XXXII
F.1.	BEILAGE 1: EIGENERKLÄRUNG/BIETERERKLÄRUNG (VERPFLICHTEND AUSFÜLLEN UND BEILEGEN)	XXXIII
F.2.	BEILAGE 1A: EIGENERKLÄRUNG ZU EU-SANKTIONEN GEGENÜBER DER RUSSISCHEN FÖDERATION (VERPFLICHTEND AUSFÜLLEN UND BEILEGEN)	XXXV
F.3.	BEILAGE 2: ZUSCHLAGSKRITERIEN	XXXVI
F.4.	BEILAGE 3: ZUSATZERKLÄRUNG FÜR BIETER- UND ARBEITSGEMEINSCHAFTEN (BEI VORLIEGEN EINER BIETER- BZW. ARBEITSGEMEINSCHAFT AUSFÜLLEN)	XXXVII
F.5.	BEILAGE 4: ZUSATZERKLÄRUNG BEI SUBUNTERNEHMERLEISTUNGEN (BEI BEDARF AUSFÜLLEN)	XXXVIII
F.6.	BEILAGE 4A: VERFÜGBARKEITS- UND EIGENERKLÄRUNG DES SUBUNTERNEHMERS (VOM SUBUNTERNEHMER AUSZUFÜLLEN UND RECHTGÜLTIG ZU UNTERFERTIGEN)	XL
F.7.	BEILAGE 5: ERKLÄRUNG DES BIETERS (BEI BEDARF AUSFÜLLEN UND BEILEGEN)	XLII
F.8.	BEILAGE 6: REFERENZEN (VERPFLICHTEND AUSFÜLLEN UND BEILEGEN)	XLIII

A. ALLGEMEINE AUSSCHREIBUNGSBESTIMMUNGEN

A.1. Ausschreibungsziel

Ziel der Ausschreibung ist die Beschaffung der Fenster für den Neubau der Kleinkindbetreuung Rankweil Markt.

Kurze Leistungsbeschreibung:

Die Marktgemeinde Rankweil beabsichtigt die Errichtung eines Neubaus der Kleinkindbetreuung Rankweil Markt.

Die detaillierte Beschreibung des Leistungsgegenstandes ist dem Leistungsverzeichnis in Punkt C. zu entnehmen.

A.2. Verfahrensart, Vergabekontrollbehörde, Sprache

Das Vergabeverfahren wird als offenes Verfahren nach vorheriger europaweiter Bekanntmachung gemäß § 31 Abs. 2 BVergG 2018 (in der Folge BVergG) in der jeweils aktuellen Fassung durchgeführt. Es handelt sich um ein Verfahren im Oberschwellenbereich.

Als Vergabekontrollbehörde für dieses Verfahren ist das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg zuständig.

Als Verfahrenssprache für das gegenständliche Vergabeverfahren und die nachfolgende Leistungserbringung wird Deutsch festgelegt.

A.3. Verfahrensablauf

Das Vergabeverfahren wird elektronisch über das Vergabeportal der Auftraggeberin (www.ankoe.at) durchgeführt.

Die Auftraggeberin führt das Vergabeverfahren als einstufiges Verfahren durch. Im Eignungsverfahren werden die Angaben der Bieter in ihren fristgerecht eingelangten Angeboten auf Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen und Erfüllung der Eignungskriterien gemäß Punkt A.4. geprüft. Die Eignungskriterien müssen spätestens zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung erfüllt sein. Nach positiver Prüfung wird die Auftraggeberin die Angebote gemäß den Zuschlagskriterien in Punkt A.5. bewerten und dem **technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot (Bestbieterprinzip)** den Zuschlag erteilen, sofern die Ausschreibung nicht widerrufen wird.

Über die Prüfung der Angebote wird eine Niederschrift verfasst.

A.4. Ausschlussgründe und Eignungskriterien

Teilnahmeberechtigt am Vergabeverfahren sind befugte, zuverlässige und technisch, wirtschaftlich und finanziell leistungsfähige Bieter, bei denen kein Ausschlussgrund gemäß § 78 BVergG vorliegt.

Auf das allfällige Erfordernis einer behördlichen Entscheidung für die Zulässigkeit der Ausübung einer Tätigkeit in Österreich sowie auf die Verpflichtung gemäß § 21 Abs. 1 BVergG wird ausdrücklich hingewiesen. § 21 Abs. 1 BVergG verpflichtet Bewerber oder Bieter, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder in der Schweiz ansässig sind und die für die Ausübung einer Tätigkeit in Österreich eine behördliche Entscheidung betreffend ihre Berufsqualifikation einholen müssen, ein darauf gerichtetes Verfahren möglichst umgehend, jedenfalls aber vor Ablauf der Angebotsfrist einzuleiten. Für reglementierte Gewerbe (§ 94 der Gewerbeordnung 1994) wird diesbezüglich auf die §§ 373a bis 373e der Gewerbeordnung 1994 hingewiesen.

Die Bieter können die Eignungsnachweise durch die Vorlage einer Erklärung belegen, dass die von der Auftraggeberin verlangten Eignungskriterien erfüllt sind. In einer solchen Eigenerklärung sind die Befugnisse anzugeben, über die der Bieter konkret verfügt. Hierzu füllt der Bieter die Eigenerklärung in der **Beilage 1** vollständig aus und legt diese dem Angebot bei (§ 80 Abs. 2 BVergG). Der Bieter kann weiters seine Eignung auch durch die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 zur Einführung des Standardformulars für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung, ABl. Nr. L 3 vom 06.01.2016 S.16, belegen. (§ 80 Abs. 2 BVergG). **Bei Abgabe einer Eigenerklärung sind die unter A.1.1 bis A.1.4 geforderten Nachweise nicht zwingend unmittelbar mit dem Angebot abzugeben. Die Bieter müssen diese allerdings bei Aufforderung durch die Auftraggeberin unverzüglich nachweisen können.**

Darüber hinaus hat der Bieter die Beilage 1a Eigenerklärung zu EU-Sanktionen gegenüber der Russischen Föderation verpflichtend auszufüllen und abzugeben. Angebote von Unternehmen, deren Teilnahme am Vergabeverfahren oder deren Beauftragung gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht – insbesondere gegen die Verordnung (EU) 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (abrufbar unter: EUR-Lex - 02014R0833-20220722 - EN - EUR-Lex (europa.eu)) – verstoßen würde, können aus dem Vergabeverfahren ausgeschieden werden.

Sollten sich während des Vergabeverfahrens oder während der Ausführung des Vertrages rechtliche oder tatsächliche Änderungen (zB. der oben angeführten Verordnung oder der Eigentumsverhältnisse eines Subunternehmers) ergeben, verpflichtet sich der Bieter bzw. nach Zuschlagserteilung der Auftragnehmer zu einer neuerlichen eingehenden Prüfung und gegebenenfalls nachweislicher Mitteilung eines allfälligen Verstoßes bzw. allfälliger Änderungen, die zu einem Verstoß gegen die oben genannte Verordnung führen könnten.

Die Bieter können die Eignungsnachweise und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen durch Eintragung in einem einschlägigen, allgemein zugänglichen Verzeichnis eines Dritten führen, sofern in diesem die hier festgelegten Unterlagen in der gewünschten Aktualität (nicht älter als 6 Monate ab Ende der Angebotsfrist) vorliegen und sie direkt abrufbar sind (z.B. ANKÖ-Nachweis).

Die Auftraggeberin behält sich vor, von allen Bietern, jedenfalls aber vom erstgereihten Bieter die Vorlage der hier angeführten Nachweise vor Zuschlagserteilung zu verlangen. Sämtliche Nachweise können auch von den genannten Subunternehmern verlangt werden. **Der Bieter hat die Nachweise bei Aufforderung durch die Auftraggeberin innerhalb von 7 Tagen vorzulegen. Reichen die Bieter die verlangten Eignungsnachweise nach**

Aufforderung unverzüglich nach, gelten die Eignungsnachweise als rechtzeitig für den Nachweis der Eignung zum Zeitpunkt Ende der Angebotsfrist erbracht. Die Nachweise können im Original oder in Kopie vorgelegt werden.

A.4.1. Ausschlussgründe

Bieter werden – vorbehaltlich des § 78 Abs. 3 bis 5 BVergG– von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen, wenn einer der Ausschlussgründe gemäß § 78 Abs. 1 und 2 BVergG vorliegt.

Die Bieter müssen das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe (Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit) auf gesonderte Aufforderung durch die Auftraggeberin wie folgt nachweisen können (Bei Bietergemeinschaften hat jedes Mitglied den Nachweis des Nichtvorliegens der Ausschlussgründe zu führen):

1. Auszug aus dem **aktuellen Firmenbuch** (nicht bei natürlichen Personen) oder eine jeweils gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes des Bieters - max. 6 Monate alt (ab Ende der Angebotsfrist);
2. Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen **Sozialversicherungsanstalt** oder gleichwertiges Dokument des Herkunftslandes des Bieters - max. 6 Monate alt (ab Ende der Angebotsfrist);
3. Rückstandsbescheinigung der zuständigen **Finanzbehörde** oder gleichwertiges Dokument des Herkunftslandes des Bieters - max. 6 Monate alt (ab Ende der Angebotsfrist);
4. die **Insolvenzdatei gemäß § 256** der Insolvenzordnung – IO, idgF, oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers;

Werden die oben genannten Nachweise im Herkunftsland des Bieters nicht ausgestellt oder werden darin nicht die oben vorgesehenen Fälle erwähnt, kann die Auftraggeberin eine Bescheinigung über eine eidesstattliche Erklärung oder eine entsprechende, vor einer dafür zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, vor einem Notar oder vor einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Herkunftslandes des Unternehmers abgegebene Erklärung des Unternehmers verlangen, dass kein Ausschlussgrund gemäß § 78 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 6 BVergG vorliegt.

Zum Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit wird von den für die Zuschlagserteilung in Betracht kommenden Bietern und deren Subunternehmern gemäß § 82 Abs. 3 BVergG eine Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) sowie eine Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz des Kompetenzzentrums Lohn- und Sozialdumping Bekämpfung (LSDB) eingeholt.

A.4.2. Befugnis

Bei Bietergemeinschaften hat jedes Mitglied die Befugnis für den ihm konkret zufallenden Leistungsteil auf gesonderte Aufforderung durch die Auftraggeberin nachzuweisen.

Die Bieter müssen die Befugnis auf gesonderte Aufforderung durch die Auftraggeberin wie folgt nachweisen können:

- Auszug aus dem Berufs- oder Handelsregister des Herkunftslandes des Bieters/Subunternehmers oder die dort vorgesehene Bescheinigung oder eidesstattliche Erklärung;

A.4.3. Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Die Bieter müssen die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auf gesonderte Aufforderung durch die Auftraggeberin wie folgt nachweisen können:

- Nachweis über eine aufrechte Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in mindestens Höhe des doppelten Auftragswertes oder eine entsprechende Deckungszusage einer Versicherung für den Auftragsfall;

Bestehen Zweifel an der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bieters, kann die Auftraggeberin zusätzlich weitere Nachweise verlangen und diese in seine Prüfung einbeziehen.

A.4.4. Technische Leistungsfähigkeit

Die Bieter müssen die technische Leistungsfähigkeit auf gesonderte Aufforderung wie folgt nachweisen:

- **Mindestreferenzen:** Zum Nachweis seiner technischen Leistungsfähigkeit hat der Bieter mit seinem Angebot in **Beilage 6** zumindest **2 Referenzaufträge** zu nennen, die jeweils über die nachfolgend angeführten Merkmale verfügen müssen:
 - ✓ Auftrag in Art des gegenständlichen Auftrages
 - ✓ Leistung wurde in den letzten 5 Jahren erbracht
 - ✓ Auftragswert mindestens in der Höhe des halben Gesamtpreises (exkl. USt.)

Die Auftraggeberin ist berechtigt den Referenzauftraggeber zu kontaktieren und eine Bestätigung des Referenzauftraggebers über die ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrags vom Bieter zu verlangen.

Sollte der Bieter bei der Nennung der Referenzen, personenbezogene Daten iSd Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 von Dritten der Auftraggeberin bekannt geben, so ist der Bieter für die Einholung und Dokumentation der Einwilligung sowie für die Aufklärung des Dritten, über die Weitergabe der personenbezogenen Daten verantwortlich. Der Bieter bestätigt mit der Abgabe des Angebots die entsprechenden Erklärungen eingeholt zu haben.

Bestehen Zweifel an der technischen Leistungsfähigkeit des Bieters, kann die Auftraggeberin zusätzlich weitere Nachweise verlangen und diese in seine Prüfung einbeziehen.

A.5. Zuschlagskriterien

Die Bewertung der Angebote erfolgt nach dem Bestangebotsprinzip. Für die Bewertung des besten Angebotes werden nur jene Angebote berücksichtigt, die nicht ausgeschieden oder ausgeschlossen worden sind.

Der AG wird das technisch und wirtschaftlich günstigste („das beste“) Angebot durch einen Vergleich der Angebote nach folgendem Zuschlagsschema ermitteln:

Kriterien	Gewichtung	Übernahme ins Angebotsöffnungsprotokoll
Gesamtpreis netto	94 Punkte	Ja
Verlängerung der Gewährleistungsfrist	2 Punkte	Ja
Nachweis von Normen für Umweltmanagement	2 Punkte	Ja
Nachweis „Holz von Hier“-Zertifikat oder gleichwertig	2 Punkte	Ja
Maximal erreichbare Gesamtpunktezahl	100 Punkte	

Die Punkte werden auf 2 Kommastellen auf- oder abgerundet. **Das Angebot mit der höchsten Prozentpunktezahl erhält den Zuschlag.**

Die Bewertung der Kriterien wird wie folgt vorgenommen:

- **Gesamtpreis netto:**
Beim Zuschlagskriterium „Gesamtpreis netto“ wird der **Gesamtpreis abzüglich Nachlass** ohne USt bewertet.

Die Preisangaben sind vom Bieter in der ANKÖ-Vergabepattform einzutragen. Diese Preisangaben müssen mit den Angaben im Leistungsverzeichnis übereinstimmen. Bei Abweichungen gilt der Netto-Gesamtpreis, der im Leistungsverzeichnis angegeben ist und wird dieser ins Angebotsöffnungsprotokoll übertragen.

Die Punkte, die ein Angebot bei diesem Zuschlagskriterium erhält, werden wie folgt ermittelt:

Geprüfter Gesamtpreis des billigsten Angebotes, das nicht ausgeschieden werden muss, dividiert durch den geprüften Gesamtpreis des zu bewertenden Angebotes mal Höchstpunktezahl des Preises (96) laut Gewichtung. Billigster Preis / Preis des Bieters * 96¹

¹ Z.B.: Das preiswerteste Angebot erhält 100% der Punkte für das Zuschlagskriterium Preis (= 96 Punkte). Ein um 5% teureres Angebot erhält 95% der Punkte für das Zuschlagskriterium Preis (= 91,43 Punkte gewichtet).

- **Verlängerung der Gewährleistungsfrist: Beilage 2 ausfüllen**

Mindestgewährleistungsfrist (3 Jahre): 0 Punkte

Pro angebotenem zusätzlichem Gewährleistungsjahr:

+ 1 Punkt (max. +2 Punkte)

Wird vom Bieter keine Angabe gemacht, bedeutet dies, dass die Mindestgewährleistungsfrist gilt.

- **Nachweis von Normen für Umweltmanagement: Beilage 2 ausfüllen**

Bestätigung des Bieters über das Vorhandensein eines aktuell gültigen extern auditierten Umweltmanagementsystems (EMAS, ISO 14001, Ökoprotect oder gleichwertig) am Standort des Bieters. Ein entsprechendes Zertifikat ist dem Angebot beizulegen. Bei Bietergemeinschaften müssen alle Mitglieder der Bietergemeinschaft über ein gültiges Umweltmanagementsystem verfügen.

Aktuell gültiges Umweltmanagementsystems: 2 Punkte.

kein gültiges Umweltmanagementsystem: 0 Punkte

Wird vom Bieter hier keine Angabe gemacht, bedeutet dies, dass kein gültiges Umweltmanagementsystem vorliegt.

- **Nachweis „Holz von Hier“-Zertifikat oder gleichwertig: Beilage 2 ausfüllen**

Der Bieter bestätigt, dass er bei der Ausführung für das gesamte in den Positionen 71.10.00 bis 71.10.05.D.1 angeführte Holz,

- Produkte mit „Holz von Hier“-Zertifikat oder einem gleichwertigen Zertifikat einsetzt oder
- bei den verwendeten Produkten die Voraussetzungen zur Erlangung eines solchen oder gleichwertigen Zertifikates einhält.

Holz-von-Hier® gilt nur für Massivholzteile.

Holz-von-Hier® gilt nicht für:

- mehrschichtige Paneele
- furnierte Teile
- Dämmstoffe
- Holzwerkstoffplatten

Spätestens mit dem Ende der Angebotsfrist hat der Bieter bei Ankreuzen von „Ja“ in der Beilage 2 einen Nachweis über die Registrierung bei „Holz von Hier“ oder einen anderen gleichwertigen Nachweis vorzulegen.

Wenn die hier angeführten Kriterien eingehalten werden, bekommt der Bieter 2 Punkte, anderenfalls 0 Punkte.

Die Kriterien der Gleichwertigkeit zu den Anforderungen an „Holz von Hier“ finden Sie im Anhang.

Mehr Informationen dazu können unter folgendem Link

<https://www.holz-von-hier.eu/ueber-holz-von-hier/das-umweltzeichen/>

abgerufen werden. Die entsprechenden Transportgrenzen können auch der Beilage entnommen werden.

Für die Aktualität der URL wird keine Haftung übernommen.

Kontaktstelle „Holz von Hier“ für Fragen oder Anregungen:

DI Erich Reiner

Platz 39, 6870 Bezaus

T +43 5514 4170

erich@reiner.at

www.reiner.at

Wird nach Auftragsvergabe trotz Angabe des Bieters, dass ein gültiger Nachweis vorliegt, dies nicht eingehalten, behält sich der Auftraggeber vor, eine Vertragsstrafe in Höhe von 2 % des Gesamtpreises zu verlangen.

Mit der Fertigstellung der Leistung ist das „Holz von Hier“-Zertifikat oder gleichwertiges, welches die Warenströme gemäß der Kriterien von Holz von Hier entlang der gesamten Verarbeitungskette vom Wald an bis zum Einsatzort bzw zum privaten oder kommunalen Endkunden zertifiziert, an den Auftraggeber auszuhändigen.

Wird vom Bieter hier keine Angabe gemacht, werden für dieses Zuschlagskriterium keine Punkte vergeben.

A.6. Verschwiegenheit

Der Bieter verpflichtet sich während und auch nach der Beendigung des Vergabeverfahrens zur Geheimhaltung der Ausschreibungsunterlagen sowie von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen der Auftraggeberin. Der Bieter hat diese Verpflichtungen gegebenenfalls weiterzugeben (z.B. an Subunternehmer).

Die Auftraggeberin wird den vertraulichen Charakter aller die Bieter und deren Unterlagen betreffenden Angaben gegenüber Dritten wahren.

Die Auftraggeberin ist berechtigt das Angebot, sowie alle mit dem Angebot oder während des Vergabeverfahrens eingereichten Unterlagen, an Personen, welche für die Auftraggeberin für Zwecke des Vergabeverfahrens tätig sind (zB. technische, wirtschaftliche oder rechtliche Berater) weiterzugeben.

A.7. Rügepflicht

Der Bieter hat die Ausschreibungsunterlagen insbesondere auf Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit zu prüfen. Der vorgeschriebene Text der Ausschreibungsunterlagen darf weder geändert noch ergänzt werden.

Ist aus Sicht des Bieters eine Berichtigung der Bekanntmachung oder der Ausschreibungsunterlagen erforderlich, so hat er seine Bedenken umgehend bis

spätestens 7 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist der ausschreibenden Stelle mitzuteilen. Die Auftraggeberin wird erforderlichenfalls eine Berichtigung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.

Mit Abgabe des Angebotes bestätigt der Bieter darüber hinaus, dass (Kalkulations-) Irrtümer sowie Fehleinschätzungen in Zusammenhang mit der Erstellung seines Angebotes einen Teil des Unternehmensrisikos bilden und zu seinen Lasten gehen. Eine Irrtumsanfechtung aus diesen Gründen ist daher ausgeschlossen. Die Auftraggeberin bzw. die vergebende Stelle haften für einen Schaden, der dem Bieter im Vergabeverfahren allenfalls entsteht, ausschließlich bei nachgewiesenem Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Bestehen nach Ansicht des Bieters bei der Auslegung des Ausschreibungstextes mehrere Möglichkeiten bzw. erscheint etwas unklar, so hat der Bieter vor Abgabe des Angebotes eine Klärung mit der Auftraggeberin herbeizuführen. Nach Vertragsabschluss gilt die für die Auftraggeberin günstigste Auslegung.

Der Bieter bestätigt mit Abgabe des Angebotes, dass die Leistungen in den Ausschreibungsunterlagen vollständig beschrieben sind und auch keine Teilleistungen fehlen, die zur einwandfreien Erfüllung des Vertrages notwendig sind. Mit Angebotsabgabe bestätigt der Bieter weiters, dass die Ausschreibungsunterlagen für seine Kalkulation ausreichend sind und dass der Bieter die zu erbringenden Leistungen sowie alle damit verbundenen Kosten mit der erforderlichen Genauigkeit beurteilen kann.

Weiters bestätigt der Bieter mit Abgabe des Angebotes, dass er bzw. seine Mitarbeiter in keinem Interessenskonflikt iSd § 26 BVergG mit den am Verfahren beteiligten Personen steht und ihm auch kein Interessenskonflikt von möglichen Mitbieterinnen bekannt ist. Dies gilt auch für allfällige Subunternehmer und deren Mitarbeiter. Ist dem Bieter ein potentieller Interessenskonflikt bekannt, so hat er diesen der Auftraggeberin vor Angebotsabgabe innerhalb der Frist für Anfragen (Frist siehe oben Seite II) schriftlich mit Begründung zu melden.

Folgende Personen sind voraussichtlich an der Abwicklung des Vergabeverfahrens beteiligt:

- Ing. Petra Zimmermann, Marktgemeinde Rankweil
- Gerold Hämmerle, Baumanagement
- Gernot Thurnher, Projektsteuerung
- Mag. Michael Mathis, Vorarlberger Gemeindeverband
- Mag.^a Annika Walter, Vorarlberger Gemeindeverband

A.8. Datenschutz

Zweck der Verarbeitung ist die Durchführung des Vergabeverfahrens gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere des BVergG), sowie der Abschluss und die nachfolgende Erfüllung des Vertrages. Ohne Ihre Daten kann Ihr Angebot nicht berücksichtigt werden.

Der Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung ist die oben genannte vergebende Stelle bzw. die Auftraggeberin.

Die Speicherfrist ergibt sich aus gesetzlichen Vorgaben (zB § 132 Bundesabgabenordnung, § 364 Bundesvergabegesetz, §§ 7 ff Vorarlberger Archivgesetz).

Ihre Daten können im notwendigen bzw. gesetzlich vorgeschriebenen Umfang an Behörden, Dienststellen, sonstige öffentliche Stellen, Körperschaften öffentlichen Rechts, Sachverständige und an das Vergabeportal ANKÖ weitergeleitet werden.

Als Betroffener haben Sie das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Gegebenenfalls besteht auch ein Recht auf Berichtigung, Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Widerspruch gegen die Verarbeitung oder auf Datenübertragbarkeit. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden Daten gegen die Datenschutz-Grundverordnung verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde.

A.9. Anfragen und sonstige Kommunikation während der Angebotsfrist

Sollte der Bieter Fragen zu den Ausschreibungsunterlagen haben, so hat er diese über das Vergabeportal ANKÖ an die Auftraggeberin zu stellen.

Im Sinne der Gleichbehandlung ersucht die Auftraggeberin die Fragen so zu stellen, dass ein Rückschluss auf den Fragesteller nicht möglich ist. Fragen zur Ausschreibung werden gesammelt, anonymisiert und die Antwort allen Unternehmen zum Download auf der Bekanntmachungsplattform bzw. dem Vergabeportal ANKÖ zur Verfügung gestellt.

Die Übermittlung von zusätzlichen Ausschreibungsunterlagen, Mitteilungen, Fragebeantwortungen, Berichtigungen, Aufforderungen und Benachrichtigungen sowie jeder sonstige Informationsaustausch zwischen der Auftraggeberin und den Verfahrensteilnehmern erfolgt grundsätzlich ausschließlich elektronisch über das Vergabeportal der Auftraggeberin.

Die Auftraggeberin behält sich vor die Kommunikationsform auf Grund der Verletzung der Sicherheit, bei Ausfällen des Vergabeportals oder aus anderen dringenden Gründen zu ändern. Zu diesem Zweck hat der Bieter auf den Deckblättern seines Angebotes zwingend dieselbe E-Mail-Adresse anzugeben, die auf dem Vergabeportal hinterlegt ist, damit Informationen in den oben genannten Fällen an diese E-Mail-Adresse rechtsgültig übermittelt werden können.

Der Bieter hat beim Download der Ausschreibungsunterlagen im Beschaffungsportal eine E-Mail-Adresse anzugeben, an die automationsunterstützte E-Mails versendet werden. An diese E-Mail-Adresse erhalten die Bieter Benachrichtigungen über das Vorliegen von neuen Unterlagen auf dem Vergabeportal. Diese Informationen bzw. Unterlagen gelten durch die Zustellung der Benachrichtigung über deren Vorliegen an den E-Mail-Server als rechtsgültig zugestellt und zwar unabhängig von der tatsächlichen Kenntnismöglichkeit, der Kenntnismöglichkeit oder den Bürozeiten des Bieters. Es liegt in der Sphäre des Bieters diese Informationen bzw. Unterlagen vom Vergabeportal der Auftraggeberin herunterzuladen, zur Kenntnis zu nehmen und zu berücksichtigen.

Es wird empfohlen, die E-Mail-Adresse eprocurement@ankoe.at auf die White-List im Spam-Filter zu setzen.

Minder bedeutsame Mitteilungen, Benachrichtigungen und Informationen können auch mündlich oder telefonisch an den Anfragenden erfolgen.

Die Anfragen müssen spätestens bis zum Ende der Anfragenfrist gemäß Seite II gestellt werden.

A.10. Berichtigungen

Die Auftraggeberin behält sich vor, die Ausschreibungsunterlage innerhalb der Angebotsfrist zu berichtigen und erforderlichenfalls die Angebotsfrist entsprechend zu verlängern. Bieter werden über Berichtigungen ausschließlich elektronisch benachrichtigt. Die Berichtigungen sind vom Vergabeportal der Auftraggeberin herunterzuladen.

Der Bieter ist verpflichtet, diese Berichtigungen bei seiner Angebotslegung zu berücksichtigen.

A.11. Angebotserstellung

Der Bieter hat sein Angebot gemäß den Bestimmungen des BVergG und auf Basis der vorliegenden Ausschreibungsunterlagen zu erstellen. Dazu hat er sich der Vordrucke (doppelt umrandete Felder) der Auftraggeberin zu bedienen. Die Vordrucke sind in allen Teilen vollständig auszufüllen. Der vorgeschriebene Text der Ausschreibungsunterlagen darf weder geändert noch ergänzt werden.

Das Angebot inkl. Leistungsverzeichnis ist wie folgt zu erstellen und elektronisch über die Vergabepattform ANKÖ einzureichen:

- **Vom Bieter sind jedenfalls das Deckblatt (Seiten I+II), die Beilagen (Punkt F) und das Leistungsverzeichnis auszufüllen und abzugeben;**
- **Sonstige in der Ausschreibung bedungene Beilagen;**
- **Zusätzliche Dateien wie z.B. Datenblätter, Nachweise etc. können zudem hochgeladen werden (Empfehlung als zip-Datei);**

Der Bieter hat mit Angebotsabgabe die Rechtsgültigkeit der Unterfertigung nachzuweisen, sofern diese nicht aus dem Firmenbuch ersichtlich ist (z.B. gemeinsame Vertretungsbefugnis). Der Nachweis hat durch eine mit dem Angebot übermittelte Handlungsvollmacht zu erfolgen.

Für die Erstellung der Angebote (auch auf Datenträger) wird keine Vergütung geleistet; besondere Ausarbeitungen werden dem Bieter nur dann zurückgestellt, wenn dies vor Ablauf der Zuschlagsfrist verlangt wird.

A.12. Angebotserstellung auf Datenträger

Der Datenträgeraustausch gemäß ÖNORM A 2063 ist nur zulässig, wenn durch die ausschreibende Stelle die entsprechenden elektronisch bearbeitbaren Daten mit dem Ausschreibungsleistungsverzeichnis ausgegeben werden.

Macht der Bieter gemäß den nachstehenden Bedingungen vom Datenträgeraustausch Gebrauch, ist das Ausschreibungsleistungsverzeichnis nicht auszufüllen.

Folgende Teile des Angebotes sind bei einer Angebotserstellung auf Datenträger abzugeben:

- **Vom Bieter sind jedenfalls das Deckblatt (Seiten I+II) und die Beilagen (Punkt F) auszufüllen und abzugeben;**
- **der maschinell lesbare Datenträger laut ÖNORM A 2063 mit allen Kontrollsummen sowie die damit übereinstimmende PDF-Datei des Datenträgers;**
- **Sonstige in der Ausschreibung bedungene Beilagen;**
- **Zusätzliche Dateien wie z.B. Datenblätter, Nachweise etc. können zudem hochgeladen werden (Empfehlung als zip-Datei);**

Der vom Bieter übergebene Datenträger muss dasselbe Format und dieselbe Formatierung aufweisen, wie die übermittelten Daten.

Bei allfälligen Differenzen/Unklarheiten zwischen LV als PDF und Datenträger wird die Auftraggeberin eine Auslegung anhand des objektiven Erklärungswertes des gesamten Angebotes, ggf. nach Einholung einer schriftlichen Aufklärung des Bieters, vornehmen.

A.13. Änderung und Rücktritt vom Angebot

Während der Angebotsfrist kann der Bieter über das ANKÖ-Vergabeportal sein Angebot ändern, ergänzen oder von demselben zurücktreten. Ergibt sich bei der Angebotsänderung oder -ergänzung ein neuer Gesamtpreis, ist auch dieser anzugeben. Die Angebotsänderung oder -ergänzung ist nach den für Angebote geltenden Vorschriften der Auftraggeberin zu übermitteln und von diesem wie ein Angebot zu behandeln.

A.14. Produktbezeichnungen und Gleichwertigkeit der angebotenen Leistung

Falls in den Ausschreibungsunterlagen aus Gründen der Verständlichkeit in technischen Spezifikationen Produktbezeichnungen, geschützte Marken oder Bezeichnungen von Industriestandards verwendet werden, sind auch Lieferungen und Leistungen gleichwertiger Art, die zu den genannten Produkten voll kompatibel sind, ausschreibungskonform, wenn diese mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ gekennzeichnet sind.

Erfolgt ausnahmsweise die Ausschreibung eines bestimmten Erzeugnisses mit dem Zusatz „oder gleichwertig“, so kann der Bieter in freien Zeilen (Bieterlücken) des Leistungsverzeichnisses ein gleichwertiges Erzeugnis angeben. Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter zu führen. Die in den Ausschreibungsunterlagen als Beispiele

genannten Erzeugnisse gelten als angeboten, wenn vom Bieter keine anderen Erzeugnisse in die freien Zeilen des Leistungsverzeichnisses eingesetzt wurden. Wenn die vom Bieter genannten Erzeugnisse nach sachverständiger Prüfung den in den Ausschreibungsunterlagen angeführten Kriterien der Gleichwertigkeit nicht entsprechen, gilt das ausgeschriebene Erzeugnis nur dann als angeboten, wenn der Bieter dies in einer Beilage zum Angebot erklärt hat. Hierfür hat der Bieter die **Beilage 5** auszufüllen und mithochzuladen.

A.15. Arbeitsgemeinschaften und Bietergemeinschaften

Arbeits- und Bietergemeinschaften sind zulässig. Ein Wechsel von Mitgliedern einer Bietergemeinschaft oder die nachträgliche Bildung einer solchen nach dem Ende der Angebotsfrist ist unzulässig. Die Bietergemeinschaft darf aus maximal 3 Mitglieder bestehen.

Im Auftragsfall schulden Bietergemeinschaften als Arbeitsgemeinschaften solidarische Leistungserbringung. Im Deckblatt ist ein bevollmächtigter Vertreter/das federführende Mitglied anzugeben und ist die **Beilage 3** auszufüllen.

Der bevollmächtigte Vertreter vertritt die Mitglieder der Gemeinschaft in allen Angelegenheiten gegenüber der Auftraggeberin rechtsverbindlich, schließt für die Gemeinschaft den Leistungsvertrag ab und ist berechtigt, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen entgegen zu nehmen.

A.16. Subunternehmer

Mit der Verordnung (EU) 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (abrufbar unter: EUR-Lex - 02014R0833-20220722 - EN - EUR-Lex (europa.eu)) wurden Sanktionen gegen die Russische Föderation verhängt.

Gemäß Artikel 5k Absatz 1 der oben genannten Verordnung ist es verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über öffentliche Auftragsvergabe fallen, an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben oder Verträge mit solchen weiterhin zu erfüllen, wenn es sich um

- russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürlich oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen handelt ,
- juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu mehr als 50% unmittelbar oder mittelbar von einer unter dem ersten Aufzählungspunkt genannten Organisationen gehalten werden (gilt unabhängig vom Sitz der betreffenden juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, somit auch dann, wenn diese ihren Sitz im Unionsgebiet haben) handelt,
- natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen handelt, die im Namen oder auf Anweisung einer der zuvor genannten Organisationen handeln.

Davon sind auch Subunternehmer, Lieferanten oder Unternehmen deren Kapazitäten in Anspruch genommen werden umfasst, auf die mehr als 10 % des Auftragswertes (=exklusive Umsatzsteuer) entfällt.

Des Weiteren wurden insbesondere (weitere) Export- und Importverbote, wie auch ein Verbot der Erfüllung bestehender Verträge, verhängt.

Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig, sofern es sich nicht um einen Kaufvertrag oder um die Weitergabe an ein verbundenes Unternehmen handelt

Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis, technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit besitzt. Die Auftraggeberin ist berechtigt, entsprechende Nachweise zu verlangen.

Es sind **alle Teile des Auftrages** die der Bieter jedenfalls oder möglicherweise im Wege von Subaufträgen an Dritte zu vergeben beabsichtigt, bekannt zu geben. Die bloße Lieferung von Waren oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich sind, ist keine Subunternehmerleistung.

Ein **erforderlicher Subunternehmer** liegt dann vor, wenn sich der Bieter zum Nachweis der erforderlichen Eignung auf einen Subunternehmer stützt.

Die **fehlende Bekanntgabe eines erforderlichen Subunternehmers** bis zum Ende der Angebotsfrist stellt einen unbehebbarer Mangel dar und führt zum Ausscheiden des Angebotes.

Für jeden einzelnen Subunternehmer ist der Umfang der Subunternehmerleistung anzugeben sowie ein Nachweis über die tatsächliche Verfügbarkeit vorzulegen. Es ist jeweils anzugeben, ob es sich um einen erforderlichen Subunternehmer handelt.

Der Bieter hat für jeden einzelnen Subunternehmer nachzuweisen, dass der Subunternehmer über die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Eignung verfügt. Die Subunternehmer sind im Angebot in **Beilage 4** zu benennen und hat der Subunternehmer die **Beilage 4a** auszufüllen.

Ein Wechsel von Subunternehmern oder die Beauftragung von Subunternehmern, die nicht im Angebot genannt sind, bedarf vor Erbringung der Leistung der schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin. Werden Subunternehmer ohne Zustimmung beschäftigt, ist die Auftraggeberin – unbeschadet weiterer Schritte und unabhängig vom Eintritt eines konkreten Schadens - berechtigt, vom Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Auftragswertes zu fordern.

Die Auftraggeberin kann nicht vorher benannte Subunternehmer auch ohne Angabe von Gründen ablehnen; daraus kann der Auftragnehmer weder einen Anspruch auf Schadenersatz noch ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag ableiten. Auch im Falle einer teilweisen Weitergabe an Subunternehmer bleibt der Auftragnehmer der Auftraggeberin gegenüber für die Erfüllung des gesamten Auftrages verantwortlich. Die Weitergabe ist nur im Rahmen des § 98 BVergG erlaubt. Ein Verstoß berechtigt die Auftraggeberin zum sofortigen Vertragsrücktritt bei voller Schadenersatzverpflichtung des Bieters.

Insbesondere hat der Bieter zu gewährleisten, dass bei Übertragung von Teilen seines Auftrages an einen oder mehrere Subunternehmer von diesem (diesen) sämtliche Auftragsverpflichtungen aus dessen Vertrag mit der Auftraggeberin übernommen und eingehalten werden.

Nach Zuschlagserteilung hat der Auftragnehmer jeden beabsichtigten Wechsel eines Subunternehmers oder jede beabsichtigte Hinzuziehung eines nicht im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers der Auftraggeberin schriftlich unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung erforderlichen Nachweise mitzuteilen. Der Einsatz dieser Subunternehmer darf nur nach vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin im Rahmen des § 363 Abs. 1 BVergG erfolgen.

Eine Weitergabe des gesamten oder Teile des Subauftrages seitens eines Subunternehmers des Auftragnehmers an einen weiteren Subunternehmer (Subsubunternehmer) ist verboten. Dieses Verbot kann nur im begründeten Einzelfall mit ausdrücklicher Zustimmung der Auftraggeberin aufgehoben werden. Ein Verstoß berechtigt die Auftraggeberin zum sofortigen Vertragsrücktritt bei voller Schadenersatzverpflichtung des Bieters.

A.17. Teilangebote

Eine Vergabe in ausgewiesenen Teilen (Baulose) ist **nicht vorgesehen**. Teilangebote sind **unzulässig**.

A.18. Alternativangebote und Abänderungsangebote

Alternativangebote und Abänderungsangebote sind **unzulässig**.

A.19. Bemusterung

Eine Bemusterung ist auf Verlangen der Auftraggeberin binnen einer von ihm festgesetzten angemessenen Frist einzureichen und ist für die Auftraggeberin kostenlos. Wenn die für die Bemusterung vorgesehene Frist nicht eingehalten wird, wird das Angebot **ausgeschieden**.

A.20. Rechenfehler, Kommastellen

Mit Rechenfehler behaftete Angebote werden unabhängig von der Höhe des Rechenfehlers nicht ausgeschieden. Die Vorreihung von rechnerisch fehlerhaften Angeboten ist zulässig. Sollten vom Bieter mehr als zwei Kommastellen bei den Einheitspreisen angegeben werden, wird von der prüfenden Stelle buchhalterisch gerundet und der korrigierte Betrag beim Preisvergleich zugrunde gelegt. Für die Bewertung werden jeweils die angebotenen Einheitspreise herangezogen.

A.21. Wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

Die Auftraggeberin behält sich vor, bei einer wesentlichen Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (insbesondere bei einer Verweigerung der Beschaffung durch die zuständigen Gremien) von einer Vergabe der Leistung Abstand zu nehmen und das Verfahren zu widerrufen. Diese Bestimmung berührt nicht das Recht der Auftraggeberin, das Vergabeverfahren allenfalls aus anderen Gründen zu widerrufen.

A.22. Preise

Die Preise sind im Preisangebotsverfahren zu erstellen. Gefordert werden Preise in Euro inklusive aller Gebühren und Abgaben. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist getrennt auszuweisen.

Allfällige Nachlässe sind nur auf das gesamte Angebot, nicht jedoch auf einzelne Obergruppen oder Leistungsgruppen zulässig und sind in der Kostenübersicht im Vergabeportal bei der Abgabe des Angebotes anzugeben.

Die im Leistungsverzeichnis angebotenen Einheits-, Pauschal- und Regiepreise gelten als

☒	Festpreise für die Abrechnung von Leistungen innerhalb der ersten 12 Monate ab Ende der Angebotsfrist
☐	Veränderliche Preise

Für Leistungen ab Beginn des 13. Monats ab Ende der Angebotsfrist gelten veränderliche Preise als vereinbart.

Als Basis dient folgender Index: www.preisumrechnung.at (herausgegeben von der Wirtschaftskammer Österreich).

Als Basis wird bei der Einstellung Bundesland „Vorarlberg“ und der Arbeitskategorie „Baugewerbe oder Bauindustrie“ April 2023 vereinbart.

Neue Einheitspreise können dann vereinbart werden, wenn die Mehr- bzw. Minderleistungen 25 % überschreiten und sich die Kalkulationsgrundlagen erheblich ändern. Das Ausmaß der Änderung ist aus dem Preis für die Gesamtleistung zu berechnen.

B. VERTRAGSBESTIMMUNGEN

B.1. Vertragsbestandteile / Sonstige Bestimmungen des Leistungsvertrages

a)

Als **Vertragsbestandteile** gelten in nachstehender Reihenfolge:

- Auftragsschreiben
- Angebot
- Die Beschreibung der Leistung und/oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis samt technischen Spezifikationen (inkl. Ökologische Kriterien zur Materialwahl).
Das Österr. Institut für Bautechnik führt ein jeweils auf dem letzten Stand befindliches Verzeichnis aller in Österreich gültiger oder abgelehnten Zertifizierungen und europäisch technischer Zulassungen sowie der in Österreich akkreditierten Überwachungs- und Prüfstellen sowie der österreichischen Zertifizierungsstellen. Diese Unterlagen sind dort erhältlich.
- Die Baubewilligungen und alle sonstigen für die Ausführung, Benützung und den Betrieb erforderlichen behördlichen Bewilligungen, sowie die Bestimmungen, Bescheide, Auflagen und Angaben der Behörden bzw. kommunaler Institutionen für Ver- und Entsorgungsmaßnahmen.
- Die behördlich genehmigten Pläne sowie die Ausführungs- und Detailzeichnungen der Architekten und die Ausführungsunterlagen und sonstigen Ausarbeitungen der Sonderfachleute sowie die vereinbarten Detailterminpläne.
- Besondere Bestimmungen für den Einzelfall. Allenfalls Hinweise auf Abweichungen von den europäischen Spezifikationen.
- Sofern in der Ausschreibung nicht abweichendes festgelegt ist, alle in Betracht kommenden ÖNORMEN, die europäische Normen technischen Inhalts umsetzen, im übrigen alle sonstigen in Betracht kommenden ÖNORMEN technischen Inhalts
- Die ÖNORMEN B 2110
- **Von der Geltung ausgeschlossene Regelungen:**
 - ÖNORM B 2110 Punkt 12.3.1: die darin bestimmten Obergrenzen werden ausdrücklich abbedungen. Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden gilt bis zur tatsächlichen Höhe des Schadens (volle Genugtuung), auch bei leichter Fahrlässigkeit.
 - ÖNORM B 2110 Punkt 7.2.1. 2. Unterpunkt: diese Regelung wird durch § 1168 ABGB ersetzt.
 - ÖNORM B 2110 Punkt 7.4.5: Neue Einheitspreise können dann vereinbart werden, wenn die Mehr- bzw. Minderleistungen 25 % überschreiten und sich die Kalkulationsgrundlagen erheblich ändern. Das Ausmaß der Änderung ist aus dem Preis für die Gesamtleistung zu berechnen.
 - A 2060
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) sowie Handlungsanleitung der Sozialpartner für den Umgang mit Baustellen aufgrund von COVID-19
- Die ÖNORMEN (Werkvertragsnormen) mit vornormierten Vertragsinhalten, die für einzelne Sachgebiete gelten und die den europäischen Spezifikationen entsprechenden Normen technischen Inhaltes.
- Die anerkannten Regeln der Technik.
- Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen, Muster udgl.
- Alle einschlägigen Vorschriften betreffend das barrierefreie Bauen.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind jene ÖNORMEN anzuwenden, die am Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung (offene Verfahren) bzw. am Tag der Versendung der Angebotsunterlagen an den Unternehmer (nicht offene Verfahren) Gültigkeit haben.

b)

Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Verständigung des Bieters über die Erteilung des Zuschlags zustande. Allfällige Abweichungen vom Inhalt dieses Vertrages gelten nur, wenn sie schriftlich von der Auftraggeberin bestätigt werden.

c)

Im Streitfall ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, die Leistung einzustellen.

d)

Für den Leistungsvertrag ist das österreichische Zivilrecht anwendbar. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für die Auftraggeberin zuständige Gericht.

e)

Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder die Abweisung eines solchen mangels Kostendeckung berechtigt die Auftraggeberin zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag, sofern die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt nicht untersagen.

Die Auftraggeberin ist weiters in den im § 366 BVergG angeführten Fällen zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

f)

Eine Vertragsanfechtung wegen Irrtum ist ausgeschlossen.

g)

Die von einem Bieter seinem Angebot allenfalls beigelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben keine Gültigkeit

B.2. Sicherstellungen

B.2.1. Deckungsrücklass

Der Deckungsrücklass beträgt 10% der Auftragssumme. Er wird von den jeweiligen Abschlagsrechnungen in Abzug gebracht und mit der Schlussrechnung abgerechnet.

B.2.2. Haftungsrücklass

Der Mindest-Haftungsrücklass beträgt 5% der Auftragssumme. Er wird in jedem Fall von der Schlussrechnung einbehalten, wenn er EUR 2.000,00 oder mehr beträgt, sofern nicht ein Bankgarantiebrieft einer inländischen Bank vorgelegt wird. Unterschreitet er diese Wertgrenze, kann er einbehalten werden. Der Haftungsrücklass wird, soweit er nicht bestimmungsgemäß in Anspruch genommen wird, spätestens 28 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückgestellt. Ein Bankgarantiebrieft hat die Bestimmung zu enthalten,

dass die Auszahlung des Haftungsbetrages auf jederzeitiges Verlangen der Auftraggeberin ohne Angabe eines Grundes erfolgt. Die Kosten der Bankgarantie trägt der Auftragnehmer.

B.2.3. Versicherung

Der Auftragnehmer bestätigt, dass eine Haftpflichtversicherung mit einer Pauschalversicherungssumme zumindest in Höhe des doppelten Auftragswertes vorliegt. Arbeitsgemeinschaften müssen für das Projekt eine eigene Haftpflichtversicherung mit dieser Pauschalversicherungssumme abschließen. Der Nachweis über aufrechten Versicherungsschutz für das gegenständliche Projekt ist in Form einer Deckungsbestätigung des Versicherers im Auftragsfalle binnen einer Frist von 1 Woche nach Aufforderung zu erbringen.

B.3. Ökologische Kriterien für die Materialwahl / Produktdeklaration

Die Ausführung des Bauvorhabens erfolgt im Rahmen des Servicepaketes „Nachhaltig:Bauen in der Gemeinde“ nach den ÖkoBauKriterien der baubook ökologisch ausschreiben (www.baubook.info/oea).

Die Anforderungen „Ökologische Kriterien zur Materialwahl (siehe Beilage D)“ sind Musskriterien und vom Auftragnehmer einzuhalten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet binnen 14 Tagen ab Aufforderung eine **Produkt-Deklarationsliste** inklusive der geforderten Nachweise, wie Produktbeschreibungen, chemischen Sicherheitsdatenblätter und Herstellerbestätigungen, über alle verwendeten Produkte oder einen Nachweis der Listung auf www.baubook.info/oea (Einhaltung aller geforderten Kriterien) nach entsprechender Vorlage der Auftraggeberin vorzulegen. Geringwertige Einzelkomponenten (z.B. Dichtungen, Zahnräder udgl.) und Systembauteile können von diesen Kriterien ausgenommen werden.

Eine Unterstützung der Auftragnehmer bei der Produktdeklaration erfolgt durch die Partner des Servicepakets „Nachhaltig:Bauen in der Gemeinde“ oder durch einen Handwerkerinfoabend nach Abschluss der Leistungsverträge.

B.4. Luftdichtheit

Zur Überprüfung der Luftdichtheit wird auf Kosten der Auftraggeberin eine Luftdichteprüfung gemäß EN 13829 durchgeführt. Der maximale Grenzwert für die volumenbezogene Luftwechselrate n_{50} beträgt $0,6 \text{ h}^{-1}$. Bei Nichterreichen dieses maximalen Grenzwertes wird folgende Vorgangsweise vereinbart:

- Mängelprotokoll
 - Nachbesserung durch den betroffenen Auftragnehmer
 - neuerliche Messung der Luftdichtheit (Blower-Door-Test) durch ein befugtes Unternehmen
- Die Kosten hierfür – bis zum Erreichen der geforderten Werte – trägt der Auftragnehmer, der für die mangelhafte Bauausführung verantwortlich ist.

B.5. Rauchverbot

Unbeschadet der Bestimmungen "Brandschutz" und den damit verbundenen bestehenden rechtlichen Pflichten erfüllt der AN folgende Brandschutzmaßnahmen ohne gesonderte Vergütung: Rauchverbot im gesamten Gebäude.

B.6. Montageschäume

PU-Schäume sind nicht zulässig (nicht konform mit Kriterium „2. 2. 1. Frei von KMR (kanzerogenen, mutagenen, reproduktionstoxischen)-Einsatzstoffen“). Verfüllen von Löchern erfolgt mit Gips oder Mauermörtel. Hohlräume zwischen Stock und Gebäude werden z. B. mit Naturfaserbändern wie z.B. Schafwolle, Flachs oder Hanf ausgestopft. Sollte ein Einsatz von Montage- und Füllschäumen technisch erforderlich erscheinen, ist dieser zu begründen, die Einsatzmenge zu minimieren und es sind isocyanatfreie Montageschäume zu verwenden.

B.7. Fristen

Leistungsfristen:

Leistungsbeginn (Montage): November 2023
a Zwischentermine gemäß schriftlicher Bekanntgabe durch die ÖBA
b Gesamtfertigstellungsfrist des gegenständlichen Gewerks: Dezember 2023

Sollten unvorhersehbare Ereignisse zu einer Unterbrechung der Leistungsfristen führen, so ist eine einvernehmliche Lösung zwischen der Auftraggeberin und dem Auftragnehmer anzustreben.

B.8. Vertragsstrafen

Bei Überschreitung der vorstehenden Frist(en) und einer Beauftragung bis spätestens 01.09.2023 können je Kalendertag und überschrittener Frist folgende **Vertragsstrafen** einbehalten werden. Bei Aufträgen mit einer Auftragssumme von

bis	EUR	7.200	2,0 %	jedoch mind.	EUR 100
bis	EUR	72.000	1,0%	jedoch mind.	EUR 400
bis	EUR	720.000	0,2%	jedoch mind.	EUR 800
über	EUR	720.000	0,1%	jedoch mind.	EUR 1.600

der Gesamtnettoauftragssumme pro Tag.

Die Fälligkeit einer Vertragsstrafe setzt keinen Schadensnachweis der Auftraggeberin voraus. Die Geltendmachung darüber hinaus gehender Ersatzansprüche ist der Auftraggeberin auch im Falle leichter Fahrlässigkeit vorbehalten. Der Auftragnehmer haftet auch für den Verzug seiner Lieferanten und Subunternehmer.

Verschiebt sich die Beauftragung bzw. der Leistungsbeginn, so verschiebt sich die Gesamtfertigstellungsfrist im selben Ausmaß. Die oben angeführten Bedingungen gelten auch für die neue Gesamtfertigstellungsfrist.

B.9. Nachlässe und Skonto

B.9.1. Nachlässe

Nachlässe sind ausschließlich unabhängig von jeglichen Bedingungen anzubieten und gelten auch für sämtliche Zusatzangebote.

B.9.2. Skonto

Erfolgt die Bezahlung der ausschreibungsgemäß erbrachten Leistung nach erfolgreicher Abnahme des Gewerkes und Rechnungsfreigabe (Kontrollvermerk) innerhalb von 21 Tagen, so ist die Auftraggeberin berechtigt, von der Rechnungssumme **vom Auftragnehmer 3% Skonto** in Abzug zu bringen. Skonto kann von jeder Teilrechnung, die innerhalb der Skontofrist beglichen wird, abgezogen werden. Wenn die Skontofrist bei einer (Teil-)Zahlung nicht eingehalten wird, hat dies keinen Einfluss auf den Skontoabzug aller anderen fristgerechten Zahlungen.

B.10. Rechnungslegung, Zahlung

Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin die Fertigstellung der vom Auftrag umfassten Leistungen bzw. von einzelnen Teilleistungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und ihn zur Abnahme aufzufordern. Gemäß der Leistungsbeschreibung bzw. dem Zeitplan hat dies für jede Teilleistung gesondert zu erfolgen. Die Rechnungslegung ist frühestens nach mängelfreier Abnahme der Leistung/Teilleistung möglich.

Auf Wunsch der Auftraggeberin müssen Rechnungslegungen auch elektronisch erfolgen (weitere Informationen und Erläuterungen zu elektronischen Rechnungen siehe https://www.erb.gv.at/erb?p=info_erb).

B.10.1. Einreichung der Rechnungen

Die Rechnungen sind an die Auftraggeberin auszustellen und bei der örtlichen Bauaufsicht einzureichen.

Beginn der Prüffrist bei Rechnungseingang an vorgegebener Einreichsstelle. Bei Rechnungseingang zwischen 15. Dezember und 6. Jänner gilt der 7. Jänner als Eingangsdatum. Beginn der Zahlungsfrist ab Freigabedatum durch ÖBA nach Ablauf der Prüffrist.

B.10.2. Prüffristen (Rechnungsabnahme + Überprüfung der Massen)

Als Rechnungseingangsdatum gilt der Eingang einer prüffähigen Rechnung bei der ÖBA. Die Prüffrist für Abschlags- und Regierechnungen beträgt 15 Werktagetage, für Schlussrechnungen 30 Werktagetage. Samstag gilt nicht als Werktag. Sonntage und gesetzliche Feiertage in Österreich sind nicht miteinzuberechnen.

B.10.3. Zahlungsbedingungen

Als Zahlungsbedingungen gelten 14 Kalendertage für einen Skontoabzug von 3 %, ohne Skonto 30 Tage netto. Der Skontofristenlauf beginnt mit dem Tag nach der Rechnungsfreigabe durch das Kostenmanagement (Kontrollvermerk). Bei Zahlungsverzug gilt der in § 456 UGB (idF des ZVG) festgelegte gesetzliche Zinssatz.

Der erste Tag der Zahlungs- und Skontofrist ist der auf das Datum der Rechnungsfreigabe (Kontrollvermerk) folgende Tag. Als Zahlung gilt der Überweisungsauftrag der Auftraggeberin an ihre Hausbank.

Für Rechnungseingänge zwischen 20.12. und 7.1. gilt jedoch als Rechnungseingangsdatum (für den Beginn des Fristenlaufs) der 7.1.

B.11. Rechnungsabzüge

Unbeschadet allfälliger zivilrechtlicher Schadenersatzansprüche kann die Auftraggeberin pauschal 1,5 % von der Nettoabrechnungssumme folgende Abzüge vornehmen:

- für Bauwesen- und Bauherrenhaftpflichtversicherung
- für Brauchwasser
- für Baustrom
- für nicht zuordenbare Bauschäden
- für die Baureinigung
- für Gemeinschaftsbautafel²

B.12. Personaleinsatz/Sprache

Der Auftragnehmer hat nach Auftragserteilung unverzüglich der Auftraggeberin seine Vertretungsperson auf der Baustelle bekannt zu geben. Diese Person ist während der gesamten Vertragsabwicklung – auch im „Tagesgeschäft“ – Ansprechpartner der Auftraggeberin. Die Person ist vom Auftragnehmer mit der erforderlichen Vertretungsbefugnis auszustatten, um rechtsverbindliche Erklärungen gegenüber der Auftraggeberin abzugeben und entgegenzunehmen. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass jederzeit, speziell im Krankheits- oder Urlaubsfall oder im Ausscheidens- oder Auflösungsfall zusätzlich zu den oben angeführten Personen ein für die Aufgabe gleich qualifizierte:r Mitarbeiter:in ersatzweise zur Verfügung steht.

Mindestens ein Vorarbeiter auf der Baustelle sowie ein Projektleiter müssen die deutsche Sprache in dem Ausmaß beherrschen, dass mit der Auftraggeberin bzw. dem Bauherrn in fließender deutscher Sprache die auszuführenden Leistungen verständlich besprochen werden können.

B.13. Abfall

Auf der Baustelle hat so gut wie möglich eine Abfalltrennung zu erfolgen. Die Baustelle ist vom Auftragnehmer sauber zu halten. Erfolgt durch den Auftragnehmer trotz Aufforderung

² Bautafeln des Auftragnehmers dürfen nicht angebracht werden.

keine Sauberhaltung/Baureinigung, so wird auf Kosten des Auftragnehmers eine Reinigung bzw. Entsorgung/Verwertung von Abfällen veranlasst.

Ist der Verursacher der Verunreinigung nicht feststellbar, sind all jene Unternehmen, die im verursachenden Zeitraum auf der Baustelle tätig waren zur gleichteiligen Tragung der Kosten verpflichtet.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich auch seine Mitarbeiter:innen und Subunternehmer zur Aufrechterhaltung der Sauberkeit auf der Baustelle anzuhalten und darauf hinzuweisen.

B.14. Aufrechnungsverbot

Eine Aufrechnung allfälliger Gegenforderungen des Auftragnehmers wird ausgeschlossen.

B.15. Förmliche Übernahme

Es wird eine förmliche Übernahme gemäß Punkt 10.2. ÖNORM B 2110 vereinbart.

Abweichend von Punkt 10.2.2 wird festgelegt: Auch wenn Teile der Leistungen vor der förmlichen Übernahme benutzt werden, setzt die Aufforderung des Auftragnehmers zur Übernahme dieser Teilleistung den Fristlauf von 30 Tagen gemäß Punkt 10.2.1. nicht in Gang. Dies bedeutet, dass keine Übernahme der Teilleistung erfolgt ist und die Gewährleistungsfrist nicht zu laufen beginnt.

B.16. Gewährleistung

Der Auftragnehmer leistet volle Gewähr für die Einhaltung der in Österreich geltenden allgemeinen und besonderen Normen sowie der anerkannten Regeln und des letzten Standes der Wissenschaft und Technik und für die Einhaltung aller bei der Leistungserbringung maßgeblichen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften.

Es liegt im Ermessen der Auftraggeberin, ob er zunächst Verbesserung, Austausch der Sache oder Preisminderung oder – außer bei geringfügigen Mängeln – den Rücktritt vom Vertrag begehrt.

Die Mängelrüge gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Gewährleistungsfrist erhoben wird. Verlangt die Auftraggeberin Verbesserung, so hat der Auftragnehmer während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel auf seine Kosten zu beheben und schadhafte Teile auf Verlangen auszutauschen. Die Mängelbehebung hat unverzüglich, längstens aber innerhalb einer Frist von einem Monat zu erfolgen, sofern die Auftraggeberin nicht einer Fristerstreckung ausdrücklich zustimmt.

Die Gewährleistungsfrist beginnt ab Abnahme des Gesamtbauwerkes bzw. bei Übernahme von einzelnen Gewerken ab der Abnahme des jeweiligen Gewerkes.

3

Jahre sind als **Mindest-Gewährleistungsfrist** (Rügefrist) für die Bekanntgabe von Mängeln festgelegt.

B.17. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so tritt anstelle dieser Bestimmung eine wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen

Bestimmung am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

C. LEISTUNGSVERZEICHNIS UND LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Siehe Anhänge:

- „LV Fensterbau_KIRA Rankweil“
- „22-233_07_Fensterbau.ONLV“

D. ÖKOLOGISCHE KRITERIEN ZUR MATERIALWAHL

Siehe Anhang

- „BeilageD_KB-Rankweil-Markt_Fenster_230315“

E. BIETERERKLÄRUNGEN INKL. UNTERFERTIGUNG DES ANgebOTES

Mit der Abgabe und rechtsgültigen Unterfertigung des Angebotes erklärt der Bieter (bei Bieter- und Arbeitsgemeinschaften jedes Mitglied), dass

- er alle Bestimmungen der Ausschreibung kennt und akzeptiert und die im Leistungsverzeichnis (in der Leistungsbeschreibung) angeführten Leistungen zu den von ihm darin eingesetzten Einheits-, Pauschal- und Regiepreisen anbietet und **bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden bleibt**;
 - er die Ausführung der ihm übertragenen Leistungen zu den angegebenen Terminen und innerhalb der angegebenen Fristen durchführt;
 - er alle für die Erbringung der Leistungen notwendigen Berechtigungen und Befugnisse besitzt und kein Ausschlussgrund im Sinne des § 78 BVergG vorliegt;
 - er anerkennt, dass die vertragsgemäße Erbringung der Leistungen nicht von der Erteilung oder Verlängerung von allenfalls erforderlichen Beschäftigungsbewilligungen für ausländische Arbeitskräfte (Drittstaatsangehörige) abhängig gemacht werden kann;
 - gegen ihn kein Insolvenzverfahren eingeleitet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde;
 - er sich nicht in Liquidation befindet oder die gewerbliche Tätigkeit eingestellt hat;
 - gegen ihn oder - sofern es sich um juristische Personen, handelsrechtliche Personengesellschaften, eingetragene Erwerbsgesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt - gegen natürliche Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind, kein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, das die berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt;
 - er im Rahmen der beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung begangen hat;
 - er den Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge oder der Steuern und Abgaben nachgekommen ist;
 - er und die von ihm herangezogenen Subunternehmer befugt sind, die angebotenen Leistungen zu erbringen;
 - er über alle Mittel zur Ausführung der Leistung verfügt und er alle Maßnahmen treffen wird, um die Stoffe, zu deren Beistellung er verpflichtet ist, rechtzeitig zu beschaffen;
 - er die sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl. III Nr. 41/2002 und BGBl. III Nr.105/2004 ergebenden Verpflichtungen einhält;
- die Erstellung des Angebotes in Übereinstimmung mit § 93 Abs. 2 BVergG für in Österreich durchzuführende Arbeiten unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, der einschlägigen Kollektivverträge sowie der in Österreich geltenden umweltrechtlichen Rechtsvorschriften erfolgt ist und er sich bei der Durchführung des Auftrages in Österreich an diese Vorschriften hält. Hinweis: Diese Vorschriften werden bei der Arbeiterkammer Vorarlberg, Widnau 2 - 4, 6800 Feldkirch, Tel. 05522/306 und bei der Wirtschaftskammer Vorarlberg, Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch, Tel. 05522/305 bereit gehalten.

Mit der rechtsgültigen Unterfertigung des Angebotes anerkennt der Bieter/die Bietergemeinschaft die vorliegenden Ausschreibungsunterlagen als Bestandteile seines/ihrer Angebotes. Es wird ausdrücklich erklärt, dass die in diesen Unterlagen

enthaltenen Verpflichtungserklärungen aus freien Stücken abgegeben werden und dass ab dem Beginn der Zuschlagsfrist ausdrücklich auf die Anfechtung des Angebotes (Vertrages) wegen Irrtums verzichtet wird.

Unterfertigung des Angebotes – elektronische Signatur

Die rechtsgültige Fertigung erfolgt im Rahmen der elektronischen Angebotsabgabe auf der Vergabepattform ANKÖ durch qualifizierte, elektronische Signatur (**siehe Merkblatt eSignatur**).

Die qualifizierte, elektronische Signatur ist der eigenhändigen Unterschrift per Gesetz gleichgestellt.

Alle dem elektronischen Angebot beigegebenen Unterlagen gelten aufgrund der elektronisch erfolgten Signatur als rechtsgültig unterfertigt und sind daher von allen ihren Inhalten her rechtsverbindlich.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten eine qualifizierte, elektronische Signatur abzugeben:

- **Handysignatur:** Um das Angebot mit der Handysignatur zu unterzeichnen, sind die Handynummer und das Signaturpasswort einzugeben. Der per SMS zugesendete TAN ist dann im Onlineformular einzutragen, um die Signatur abzuschließen.
- **Bürgerkarte:** Die Signatur erfolgt mittels Chipkarte (auf der die Bürgerkartenfunktion aktiviert ist) über ein Chipkarten-Lesegerät. Um die Signatur abzuschließen ist ein Passwort einzugeben.

Bei Bietergemeinschaften gibt es folgende Möglichkeiten:

- jedes Mitglied der Bietergemeinschaft hat das Angebot elektronisch zu signieren **oder**
- das vertretungsbefugte Mitglied der Bietergemeinschaft (siehe „Zusatzklärung für Bieter- und Arbeitsgemeinschaften“) signiert elektronisch das Angebot. Diesfalls ist die dafür notwendige Bevollmächtigung des Vertreters nachzuweisen (z.B. durch Hochladen der entsprechenden Vollmacht mit der Angebotsabgabe)

Bitte beachten Sie die Beilage „Hinweise für die elektronische Angebotsabgabe“.

Nähere Informationen zur Bürgerkarte und zur Handysignatur sowie deren Aktivierung können unter <http://www.buergerkarte.at> abgerufen werden.

Für ausländische Unternehmen gibt es die Möglichkeit den ANKÖ e-Signaturservice auf Basis einer Vollmacht zu nutzen (E-Mail: office@ankoe.at oder Tel: +43 (0)1/3336666-0). Weiters kann sich eine vertretungsbefugte Person des Unternehmers im Ergänzungsregister für natürliche Personen, eintragen lassen, um in der Folge eine Handysignatur unter <https://www.a-trust.at/Aktivierung/ro/OfficerData.aspx?t=mobile> zu aktivieren.

F. BEILAGEN

Beilagenverzeichnis:

Dem Angebot sind folgende Beilagen angeschlossen:
(sämtliche Beilagen müssen angeführt werden)

- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

F.1. Beilage 1: Eigenerklärung/Bietererklärung (verpflichtend ausfüllen und beilegen)

Ich

[Name des Unternehmens] erkläre hiermit, dass ich die verlangten Eignungskriterien gemäß Punkt A.4. erfülle, gegen mich keine Ausschlussgründe vorliegen und ich die darin festgelegten Nachweise auf Aufforderung unverzüglich beibringen kann.

Mit der Abgabe und rechtsgültigen Unterfertigung des Angebotes erkläre ich weiters (bei Bieter- und Arbeitsgemeinschaften jedes Mitglied), dass

- ich alle Bestimmungen der Ausschreibung kenne und akzeptiere und die im Leistungsverzeichnis (in der Leistungsbeschreibung) angeführten Leistungen zu den darin eingesetzten Einheits-, Pauschal- und Regiepreisen anbiete und **bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden bleibe**;
- ich die Ausführung der mir übertragenen Leistungen zu den angegebenen Terminen und innerhalb der angegebenen Fristen durchführe;
- ich alle für die Erbringung der Leistungen notwendigen Berechtigungen und Befugnisse besitze
- die vertragsgemäße Erbringung der Leistungen nicht von der Erteilung oder Verlängerung von allenfalls erforderlichen Beschäftigungsbewilligungen für ausländische Arbeitskräfte (Drittstaatsangehörige) abhängig gemacht werden kann;
- gegen mich kein Insolvenzverfahren eingeleitet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde;
- ich mich nicht in Liquidation befindet oder die gewerbliche Tätigkeit eingestellt habe;
- gegen mich oder - sofern es sich um juristische Personen, handelsrechtliche Personengesellschaften, eingetragene Erwerbsgesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt - gegen natürliche Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind, kein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, das die berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt;
- ich im Rahmen der beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung begangen hat;
- ich den Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge oder der Steuern und Abgaben nachgekommen bin;
- ich und die von mir herangezogenen Subunternehmer befugt sind, die angebotenen Leistungen zu erbringen;
- ich über alle Mittel zur Ausführung der Leistung verfüge und alle Maßnahmen treffen werde, um die Stoffe, zu deren Beistellung ich verpflichtet bin, rechtzeitig zu beschaffen;
- ich die sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl. III Nr. 41/2002 und BGBl. III Nr.105/2004 ergebenden Verpflichtungen einhalte;
- die Erstellung des Angebotes in Übereinstimmung mit § 93 Abs. 2 BVergG für in Österreich durchzuführende Arbeiten unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, der einschlägigen Kollektivverträge sowie der in Österreich geltenden umweltrechtlichen Rechtsvorschriften erfolgt ist und ich mich bei der Durchführung des Auftrages in Österreich an diese Vorschriften halte. Hinweis:

Diese Vorschriften werden bei der Arbeiterkammer Vorarlberg, Widnau 2 - 4, 6800 Feldkirch, Tel. 05522/306 und bei der Wirtschaftskammer Vorarlberg, Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch, Tel. 05522/305 bereit gehalten.

Mit der rechtsgültigen Unterfertigung des Angebotes anerkenne ich (bei Bieter- und Arbeitsgemeinschaften jedes Mitglied) die vorliegenden Ausschreibungsunterlagen als Bestandteile meines Angebotes. Es wird ausdrücklich erklärt, dass die in diesen Unterlagen enthaltenen Verpflichtungserklärungen aus freien Stücken abgegeben werden und dass ab dem Beginn der Zuschlagsfrist ausdrücklich auf die Anfechtung des Angebotes (Vertrages) wegen Irrtums verzichtet wird.

Ich verfüge über folgende Befugnisse:

Bieter /Mitglied der Bietergemeinschaft	Befugnis (z.B. Gewerbeberechtigung)	Firmenbuch-Nr/Ankö- Firmencode

Bei meinem Unternehmen handelt es sich um ein KMU (Kleine und Mittlere Unternehmen):

KMU	Ja ☐	Nein ☐
-----	-----------------------------	-------------------------------

Ein KMU liegt vor, wenn

- die Anzahl der Mitarbeiter < 250,
- der Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder die Bilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR sind.

Beteiligungen von 25 % und mehr sind anteilmäßig zu berücksichtigen, Verbundene Unternehmen mit 100 %

Diese Eigenerklärung ist nicht gesondert zu unterfertigen, sondern gilt durch die Unterfertigung des Angebotes als mitunterfertigt.

F.2. Beilage 1a: Eigenerklärung zu EU-Sanktionen gegenüber der Russischen Föderation (verpflichtend ausfüllen und beilegen)

Diese Eigenerklärung ist von allen Bewerbern/Bietern/alle Mitgliedern von Bewerbern bzw. Bietergemeinschaften zu unterzeichnen.

Name (Firma, Geschäftsbezeichnung, FB-Nummer) und Geschäftssitz des Bieters (bei Bietergemeinschaften von allen Mitgliedern):

Bezeichnung des Vergabeverfahrens:

Geschäftszahl der Auftraggeberin (optional):

Gemäß Art 5k Abs 1 VO (EU) 833/2014 (kurz: SanktionenVO, geändert durch VO (EU) 2022/576) ist es der Auftraggeberin derzeit verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen an Personen, Organisationen oder Einrichtungen aus der Russischen Föderation zu vergeben.

- A. Der/Die Bewerber/Bieter erklärt/erklären, dass er/sie
- Keine **russische Staatsangehörige** oder in **Russland niedergelassene** natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder Organisation ist **und**
 - Keine juristische Person, Einrichtung oder Organisation ist, deren **Beteiligung über 50% unmittelbar oder mittelbar** von einer unter dem ersten Punkt genannten Organisation gehalten werden **und**
 - Keine natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder Organisation ist, die **im Namen oder auf Anweisung** einer der unter dem ersten oder zweiten Punkt genannten Organisationen **handelt**, sowie

dass dementsprechende Nachweise der Auftraggeberin nach Aufforderung unverzüglich erbracht werden können. Dabei handelt es sich insbesondere um

- einen Staatsbürgerschaftsnachweis
- einen Auszug aus dem Firmenbuch oder aus einem dem österreichischen Firmenbuch ähnlichen öffentlichen Register

welche in deutscher Sprache vorzulegen sind. Fremdsprachigen Nachweisen ist eine deutsche Übersetzung beizulegen.

- B. Der/Die Bewerber/Bieter erklärt/erklären, dass er/sie
- **Keine** der oben genannten Personen, Einrichtungen oder Organisationen
 - Auf die **mehr als 10% des Auftrags- oder Konzessionswertes** entfällt
 - Als **notwendige** sowie **nicht notwendige Subunternehmer/innen oder Lieferant/innen**
 - Bei der Ausführung des Auftrages oder im Vergabeverfahren einsetzt bzw. einsetzen wird

Diese Beilage ist nicht gesondert zu unterfertigen, sondern gilt durch die Unterfertigung des Teilnahmeantrages/des Angebotes als mitunterfertigt.

F.3. Beilage 2: Zuschlagskriterien

Kriterium: Verlängerung der Gewährleistungsfrist

Zusätzliche vom Bieter angebotene Gewährleistungsfrist – BITTE ANKREUZEN

☐ 1 Jahr

☐ 2 Jahre

Wird vom Bieter hier keine Angabe gemacht, bedeutet dies, dass die Mindestgewährleistungsfrist gilt.

Kriterium: Nachweis von Normen für Umweltmanagement

Umweltmanagementsystem vorhanden - BITTE ANKREUZEN

☐ ja (1)

☐ nein (0)

Wird vom Bieter hier keine Angabe gemacht, bedeutet dies, dass kein gültiges Umweltmanagementsystem vorliegt.

Kriterium: Nachweis „Holz von Hier“-Zertifikat oder gleichwertig

BITTE ANKREUZEN UND AUSFÜLLEN

☐ ja (1)

☐ nein (0)

HvH ID-Nr. (oder gleichwertig): _____

Wird vom Bieter hier keine Angabe gemacht, werden für dieses Zuschlagskriterium keine Punkte vergeben.

F.4. Beilage 3: Zusatzerklärung für Bieter- und Arbeitsgemeinschaften (bei Vorliegen einer Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaft ausfüllen)

Die Bieter erklären, dass sie die Leistung im Auftragsfall als Arbeitsgemeinschaft erbringen. Weiters verpflichten sich die Bieter solidarisch zur Leistungserbringung.

Die Bieter machen folgendes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft als bevollmächtigten Vertreter namhaft:

Name:	_____
Adresse:	_____
Telefon:	_____
Fax:	_____
E-Mail:	_____

Der bevollmächtigte Vertreter vertritt die Arbeitsgemeinschaft gegenüber der Auftraggeberin in allen Angelegenheiten rechtsverbindlich. Er ist u.a. zum Abschluss und zur Abwicklung des Leistungsvertrages, zum Empfang der Post und dazu berechtigt, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen entgegenzunehmen.

F.5. Beilage 4: Zusatzerklärung bei Subunternehmerleistungen (bei Bedarf ausfüllen)

Unternehmen, Geschäftsanschrift	Teilleistung(en)	Wert in % der Gesamtleistung	Erforderlicher Subunternehmer ja/nein

Sämtliche sich aus dem Angebot ergebenden, für die Auftragsvergabe maßgeblichen Voraussetzungen treffen auch auf die Subunternehmer zu.

Der Subunternehmer erklärt und bestätigt nach eingehender Prüfung hiermit, dass

- **sein Unternehmen keinen Bezug zu Russland im Sinne des Artikels 5k Absatz 1 der oben angeführten Verordnung aufweist;**

- **betreffend die angebotenen Subleistungen kein Verstoß gegen die oben genannte Verordnung in der zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Erklärung aktuellen Fassung, insbesondere betreffend die Artikel 3g, 3i, 3j, 5aa, vorliegt;**
- **er die Auftraggeberin bestmöglich bei der Einhaltung der Vorgaben der oben genannten Verordnung in der jeweils gültigen Fassung unterstützen wird (zB durch neuerliche eingehende Prüfung und gegebenenfalls nachweislicher Mitteilung eines allfälligen Verstoßes bzw. allfälliger Änderungen, die zu einem Verstoß gegen die oben genannte Verordnung führen könnten).**

Diese Beilage ist nicht gesondert zu unterfertigen, sondern gilt durch die Unterfertigung des Teilnahmeantrages/des Angebotes als mitunterfertigt.

F.6. Beilage 4a: Verfügbarkeits- und Eigenerklärung des Subunternehmers (vom Subunternehmer auszufüllen und rechtsgültig zu unterfertigen)

Firma bzw. Name (bei nicht in das Firmenbuch eingetragenen Unternehmer) des Subunternehmers:	
Adresse des Subunternehmers	

Wir bestätigen hiermit der Auftraggeberin für das Vergabeverfahren „Neubau Kleinkindbetreuung Rankweil Markt - Fenster“ verbindlich, dass wir im Falle der Zuschlagserteilung an den genannten Bieter bzw die genannte Bietergemeinschaft

Name des Bieters bzw der Bietergemeinschaft:	
Adresse:	

als Subunternehmer für den/die Tätigkeitsbereich/e zur Verfügung stehen:

--

Darüber hinaus geben wir folgende Eigenerklärung zum Nachweis der Eignung für den/die oben angeführten Tätigkeitsbereich/e ab:

Durch rechtsgültige Unterfertigung erklären wir verbindlich, dass

- a. keine rechtskräftigen Verurteilung gegen uns oder – sofern es sich um juristische Personen, eingetragene Personengesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt – gegen in unserer Geschäftsführung tätigen physischen Personenvorliegt, die einen der folgenden Tatbestände betrifft: Mitgliedschaft bei einer kriminellen Vereinigung oder Organisation (§§ 278 und 278a des Strafgesetzbuches – StGB, BGBl. Nr. 60/1974), Terroristische Vereinigung, Terroristische Straftaten oder Terrorismusfinanzierung (§§ 278b bis 278d StGB), Bestechlichkeit, Vorteilsannahme, Bestechung, Vorteilszuwendung oder verbotene Intervention (§§ 304 bis 309 StGB und § 10 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG, BGBl. Nr. 448/1984), Betrug (§§ 146 bis 148 StGB), Untreue (§ 153 StGB), Geschenkannahme (§ 153a StGB), Förderungsmissbrauch (§ 153b StGB), Geldwäscherei (§ 165 StGB), Sklaverei, Menschenhandel oder Grenzüberschreitender Prostitutionshandel (§§ 104, 104a und 217 StGB) bzw. einen entsprechenden Straftatbestand gemäß den Vorschriften des Landes, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat;
- b. über unser Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde;
- c. wir uns nicht in Liquidation befinden oder unsere gewerbliche Tätigkeit einstellen werden oder eingestellt haben;

- d. gegen uns oder – sofern es sich um juristische Personen, eingetragene Personengesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt – gegen physische Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind, kein rechtskräftiges Urteil wegen eines Deliktes ergangen ist, das unsere berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt;
- e. wir im Rahmen unserer beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung, insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozial- oder Umweltrechts, begangen haben;
- f. wir unsere Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge oder der Steuern und Abgaben in Österreich oder nach den Vorschriften des Landes, in dem wir niedergelassen sind, erfüllt haben, oder
- g. wir uns bei der Erteilung von Auskünften betreffend die Befugnis, die berufliche Zuverlässigkeit, die technische Leistungsfähigkeit sowie die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit keiner in erheblichem Maße falscher Erklärungen schuldig gemacht oder diese Auskünfte nicht erteilt haben.
- h. wir bzw. Mitarbeiter unseres Unternehmens in keinem Interessenkonflikt gemäß § 26 BVergG zu seitens der Auftraggeberin mit der Durchführung des Vergabeverfahrens betrauten Personen stehen
- i. wir jederzeit auf Aufforderung binnen der gesetzten Frist entsprechende Nachweise über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen vorlegen werden.

Durch rechtsgültige Unterfertigung erklären wir darüber hinaus verbindlich, über alle für die Erbringung der in der Eigenerklärung angeführten Tätigkeitsbereiche gesetzlich erforderlichen einschlägigen Befugnisse, technische Leistungsfähigkeit sowie finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu verfügen.

Wir verfügen über folgende Befugnisse:

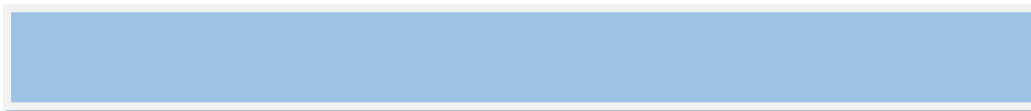
Befugnis (z.B. Gewerbeberechtigung)

Diese Beilage ist rechtsgültig durch den Subunternehmer zu fertigen – wahlweise mit qualifizierter, elektronischer Signatur oder durch eigenhändige Unterschrift - und mit dem Angebot hochzuladen.

Datum und rechtsgültige Unterfertigung :
DATUM: _____
FERTIGUNG: _____

F.7. Beilage 5: Erklärung des Bieters (bei Bedarf ausfüllen und beilegen)

Ich



[Name des Unternehmens] erkläre hiermit, dass die von mir in den Bieterlücken des Leistungsverzeichnisses angebotenen Materialien/Erzeugnisse/Typen, den im Leistungsverzeichnis beispielhaft angeführten Materialien/Erzeugnisse/Typen gleichwertig sind.

Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter zu erbringen. Bei fehlender Gleichwertigkeit eines in der Bieterlücke angebotenen Materialien/Erzeugnisse/Typen gilt das bzw. die den im Leistungsverzeichnis beispielhaft angeführten Materialien/Erzeugnisse/Typen zu dem angebotenen Preis als angeboten. Hat der Bieter die Bieterlücken des Leistungsverzeichnisses freigelassen, gelten gemäß § 125 Abs 7 BVergG die im Leistungsverzeichnis beispielhaft angeführten Materialien/Erzeugnisse/Typen als angeboten.

Diese Erklärung ist nicht gesondert zu unterfertigen, sondern gilt durch die Unterfertigung des Angebotes als mitunterfertigt.

F.8. Beilage 6: Referenzen (verpflichtend ausfüllen und beilegen)

Der Bieter / die Bietergemeinschaft hat nachstehend für die Eignungsprüfung nachzuweisen, dass er/sie über zumindest 2 Referenzprojekte gemäß Punkt A.4.4. verfügt.

Referenz 1	
Name und Art des Referenzprojektes (Kurzbeschreibung)	
Angabe Leistungsumfang und Zeitraum	
Höhe des Auftragswertes (exkl. USt.)	
Auftraggeber:in und Kontaktperson	

Referenz 2	
Name und Art des Referenzprojektes (Kurzbeschreibung)	
Angabe Leistungsumfang und Zeitraum	
Höhe des Auftragswertes (exkl. USt.)	
Auftraggeber:in und Kontaktperson	